



Beschlussantrag

	Antrag Nr.: ZW/AN/009/2022	
Hauptamt	Datum:	30.03.2022
Bearbeiter: Christian Bienert		

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2022	öffentlich

Betreff:

Beschlussantrag DIE LINKE Zwönitz zur Erstellung einer Wappen- und Flaggensatzung

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 36 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen.

Ausgeschlossen ist die Behandlung, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Ferner muss der Verhandlungsgegenstand in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

Herr Stadtrat Kleinhempel beantragte am 07.03.2022 im Namen der Fraktion DIE LINKE, die Verwaltung zu beauftragen, eine Wappen- und Flaggensatzung der Stadt Zwönitz zu erarbeiten und diese spätestens dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.08.2022 zur Beschlussfassung vorzulegen (Anlage 1).

Als Begründung wurde dazu ausgeführt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Grund der seit ca. zwei Jahren in Zwönitz stattfinden Demonstrationen und Aufzüge, organisiert von der Gemeindeversammlung-Zwönitz, Reichsbürgern, den Freien Sachsen und anderen rechtsgerichteten Kräften, welche dabei das Wappen der Stadt Zwönitz und die Stadtflagge von Zwönitz in der Öffentlichkeit für Ihre Zwecke benutzen (z.B. Flyer, Fotos im Netz), stellt die Fraktion 'DIE LINKE' im Zwönitzer Stadtrat folgenden Antrag spätestens auf

die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung einen Vorschlag für eine Wappen- und Flaggen-Satzung der Stadt Zwönitz zu erarbeiten. Der Vorschlag wird dem Stadtrat spätestens in der August-Stadtratssitzung 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Ziel dieser Satzung sollte es sein,

dass die Wappen der Stadt Zwönitz (einschließlich der Ortsteile) und die Flagge der Stadt Zwönitz für Zwecke, die der demokratischen Grundordnung entgegenstehen nicht benutzt werden dürfen und dass sie eine Entgeltregelung für mögliche Nutzungen und für Zuwiderhandlungen eine Ordnungsgeldregelung enthält.

Zur Begründung wird hier weiter angeführt:

1. Mehrere Kommunen und Landkreise in unserer Umgebung haben eine derartige Satzung (z.B.

Annaberg, Geyer usw.)

2. Das Land Sachsen hat eine öffentlich zugängliche Wappenverordnung und der Erzgebirgskreis hat eine nicht öffentliche Dienstordnung (DO Nr. 03) dafür.

3. Eine derartige Satzung sollte im Zwönitzer Ortsrecht für alle Bürger verständlich existieren

ohne dass sie in verschiedenen Einzelverordnungen suchen müssen.

Der Anlage 2 ist eine Würdigung bestehender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Verwendung des Namens, des Wappens bzw. der Flagge der Stadt Zwönitz zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, einen Vorschlag für eine Wappen- und Flaggen-Satzung der Stadt Zwönitz zu erarbeiten. Der Vorschlag wird dem Stadtrat spätestens in der August-Stadtratssitzung 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Ziel dieser Satzung sollte es sein, dass die Wappen der Stadt Zwönitz (einschließlich der Ortsteile) und die Flagge der Stadt Zwönitz für Zwecke, die der demokratischen Grundordnung entgegenstehen, nicht benutzt werden dürfen und dass sie eine Entgeltregelung für mögliche Nutzungen und eine Ordnungsgeldregelung für Zuwiderhandlungen enthält.

Anlagen:

- Anlage 1 Beschlussantrag DIE LINKE vom 07.03.2022
- Anlage 2 Würdigung gesetzlicher Regelungen zur Verwendung des Namens, des Wappens bzw. der Flagge der Stadt Zwönitz